

RAHMENVEREINBARUNG – Digitale Schließanlagen

Vertragsausfertigungen an:

1)AN (1x)

2)AG (1x)

Vergabe – Nr.:

SBH VgV VV 029-26 IG

SAP-Bestellnummer:

[XXX]

Zwischen

Finanzbehörde

SBH | Schulbau Hamburg

An der Stadthausbrücke 1

20355 Hamburg

die Geschäftsführenden

diese vertreten durch

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

[Ergänzen]

vertreten durch

[Ergänzen]

- nachstehend Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

§ 2 - Vertragsbestandteile

§ 3 - Projektziele

§ 4 - Leistungen AN und Abnahme

§ 5 - Abrufverfahren / Auswahlmechanismus für den Einzelabruf

§ 6 – Änderung von Leistungen der Einzelabrufe

§ 7 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

§ 8 - Termine und Fristen

§ 9 - Vergütung

§ 10 - Haftpflichtversicherung des AN

§ 11 - Laufzeit / Kündigung

§ 12 - Rechnungslegung

§ 13 - Weiterbildung und Erfahrungsaustausch

§ 14 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 15 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 16 - Salvatorische Klausel

Präambel

Der AG, der Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg – ein öffentliches Unternehmen der FHH - ist zuständig für den Bildungsbau.

SBH | Schulbau Hamburg hat als Landesbetrieb der Freien und Hansestadt Hamburg die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange und weitere Gebäude mit nicht schulischer Nutzung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen und 73 weitere Gebäude an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSFB) zu vermieten.

Abrufberechtigt ist auch die GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH. Sie ist ein städtisches Unternehmen, welches u.a. für über 50 allgemeinbildende Schulimmobilien im Süden Hamburgs (Wilhelmsburg und Harburg) sowie für Gebäude des Universitäts- und Hochschulbaus, des Kommunalbaus sowie des Sportstättenbaus die Dienstleistungen des Baus, des Betriebes und der Bewirtschaftung wahrnimmt.

Hierzu erforderliche Leistungen für die Lieferung und den Einbau von digitalen Schließanlagen schreibt der AG europaweit in Form von Rahmenvereinbarungen aus. Für die ausgeschriebene Leistung hat der AN den Zuschlag für einen von mehreren Mehrpartnerrahmenverträgen gem. § 21 Abs. 4 Nr. 1 VgV erhalten.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist der Austausch für defekte Komponenten als auch die Erweiterung vorhandener digitaler Schließanlagen sowie der Einbau bei Standortneugründungen.
- 1.2 Der AG gewährt keine Mindestabnahme. Er ist berechtigt, Leistungen dieses Vertrages auch an Dritte zu vergeben. Eine Abrufverpflichtung des AG besteht nicht.
- 1.3 Als Grundlage für die Schätzung des Gesamtauftragswertes dienen die Auswertung des Schulentwicklungsplanes, der Rahmenplan zur Sanierung der Schulgebäude sowie die Mengen der Abrufe aus den Vorjahren. Eine Schätzung der jeweiligen Abrufmenge einzelner Komponenten unterläge zu starken Schwankungen, sodass in dem Leistungsverzeichnis die jeweiligen Komponenten mit der Mengenangabe „1,000 Stk“ versehen wurden. Die Abrufberechtigung pro Einzelabruf besteht über die Menge von 1 Stück hinaus.

§ 2

Vertragsbestandteile

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gelten sie in der genannten Reihenfolge. Dieser Vertrag gilt vorrangig zu den Regelungen in den Anlagen.

- 2.1 Das Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**),
- 2.2 Die Unterlagen des Vergabeverfahrens SBH VgV VV 029-26 IG, inkl. Auftragsbekanntmachung und „Fragen & Antworten“ sowie die gemäß den Vergabeunterlagen abgegebenen Erklärungen (**Anlage 2**),
- 2.3 der VOL-Bestellschein (**Anlage 3**),
- 2.4 ZVB und VOL/B in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung,
- 2.5 Das „Merkblatt Umsatzsteuer“ in der jeweils zum Zeitpunkt des Einzelabrufs gültigen Fassung (**Anlage 4**),
- 2.6 Das Dokument „Betriebsanweisung Unfall- und Gefahrenschutz“ in der jeweils zum Zeitpunkt des Einzelabrufs gültigen Fassung (**Anlage 5**),
- 2.7 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die DIN- und EN-Normen, Verordnungen der Behörden, die Anforderungen der GU,
- 2.8 Die Unterlagen des letztverbindlichen Angebotes des AN im Vergabeverfahren, inkl. Anlagen vom [XX]. (**Anlage 6**)

§ 3

Projektziele

- 3.1 Zum geschuldeten Leistungs-/Werkerfolg gehört das Herbeiführen einer im Zusammenwirken mit den anderen Projektbeteiligten vertragsgemäßen Realisierung der Projekte nach den Vorgaben des AG.
- 3.2 Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass - soweit rechtlich und faktisch möglich - insbesondere folgende Projektziele erreicht werden:
 - 3.2.1 Qualitätsziele:
Erfüllung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.
 - 3.2.2 Ziele im Umgang mit Dritten:
Hinwirken auf einen einvernehmlichen Projektverlauf, Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen mit Projektbeteiligten, Durchsetzen der berechtigten Interessen des AG gegenüber Projektbeteiligten.

§ 4

Leistungen AN und Abnahme

- 4.1 Der AG überträgt dem AN die Leistungen gem. Einzelabruf. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung aller Leistungen besteht nicht. Werden Leistungen einer Maßnahme, ganz oder teilweise, nicht beauftragt bzw. abgerufen, hat der AN dementsprechend keinen Anspruch auf eine Vergütung oder den entgangenen Gewinn.
- 4.2 Der AN hat alle Leistungen zu erbringen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) zur Erreichung der beschriebenen Projektziele (§ 3) erforderlich sind. Sollten zur Erreichung der Projektziele weitere Leistungen des AN erforderlich sein, so hat er diese nach vorheriger Abstimmung mit dem AG zu erbringen, sofern sein Unternehmen auf die Erbringung dieser Leistungen eingerichtet ist. Er hat insbesondere während der gesamten Vertragslaufzeit die vereinbarten Quantitäten und Qualitäten, Termine und Kosten zu überwachen und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Seine eigenen Leistungen hat der AN so rechtzeitig zu erbringen, dass die vereinbarten Termine eingehalten werden.
- 4.3 Der AN muss betriebsinterne Vorgaben des AG einhalten und dafür Sorge tragen, dass sich sein eingesetztes Personal bei Ausführung des Einzelabrufes dem Einsatzort angemessen verhält.
 - 4.3.1 Zu den betriebsinternen Vorgaben zählen insbesondere Sicherheits- und Verhaltenshinweise an Schulstandorten, Betriebsanweisung (Arbeiten in/auf Schulgebäude und -gelände) von SBH und GMH, Unfallverhütungsvorschriften/Sicherheitsvorschriften für Fremdleistungen und die Hausordnung.
 - 4.3.2 Während der Dienstleistungserbringung ist es insbesondere untersagt, alkoholische Getränke oder Drogen zu sich zu nehmen, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu stehen, auf dem Schulgrundstück zu rauchen. Der AN ist verpflichtet, die für den Auftrag vorgesehenen Mitarbeiter über die Einhaltung dieser Verhaltensvorgaben zu belehren. Verstößt ein Mitarbeiter des AN gegen eine dieser Vorgaben oder verhält er sich in vergleichbarer Weise dem Einsatzort unangemessen, ist der AG berechtigt, den Einsatz dieses

Mitarbeiters zu verbieten, wobei ein einmaliger Verstoß ausreichend ist. In diesem Fall hat der AN den entsprechenden Mitarbeiter unverzüglich von der Auftragsausführung zurückzuziehen und dem AG einen geeigneten, zumindest gleichqualifizierten Ersatzmitarbeiter anzubieten. Der Einsatz bedarf der Genehmigung des AG, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf. Dem AN dadurch entstehende Mehrkosten werden nicht ersetzt. Schadensersatzansprüche des AG, insbesondere aufgrund entstehender Verzögerungen, bleiben unberührt.

- 4.3.3 Der AN hat erforderliche Unterweisungen sowie auch Erstunterweisungen bei neuen Mitarbeitern, Nachunternehmen und ggf. von ihm bestellten Besuchern vorzunehmen und zu dokumentieren. Der AN ist auch für die Unterweisung des Personals beauftragter Nachunternehmer bzw. Erfüllungsgehilfen verantwortlich.
- 4.4 Leistungen betreffend Neubau-, Zubau-, Umbau-, Sanierungs-, Umrüstungs- und Funktionserweiterungsmaßnahmen müssen innerhalb von drei Wochen nach textlicher Bestätigung des VOL-Bestellscheins abgeschlossen werden. Ad-hoc-Bedarfe aufgrund unvorhersehbarer Umstände (z.B. Einbruch, Brandschaden, Vandalismus) sind zur Gewährleistung der Sicherheit der öffentlichen Gebäude am folgenden Werktag nach Zugang des Abrufs der Leistung zu erbringen.
- 4.5 Werden Lieferungen an mehreren Standorten beauftragt, ist die Ausführungszeit pro Standort/Einzelmaßnahme (z.B. bei Maßnahmen an einem Standort in mehreren Bauabschnitten) mit dem Abrufenden gem. VOL-Bestellschein abzustimmen. Sollte es zu Problemen bei der Auftragsausführung kommen, ist dies dem Abrufenden unverzüglich zumindest in Textform (z.B. E-Mail) mitzuteilen.
- 4.6 Die Leistung ist nach Abruf eigenverantwortlich durch den AN zu organisieren und auszuführen. Die Lieferleistung der Schließanlagen sowie die Erstellung eines Schließplanes stellen vorgezogene Leistungen dar.
- 4.7 Geschuldet ist die Lieferung frei Baustelle/Standort. Der Einbau ist mit Lieferung auszuführen, sofern beauftragt. Die Komponenten sind einzubauen und funktionsfähig zu übergeben. Der AN hat dem AG die Fertigstellung des Werks in Textform mitzuteilen.
- 4.8 Der AN hat die vertraglichen Leistungen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln der Technik, den DIN- und EN-Normen, den Verordnungen der Behörden, den Anforderungen der GUV und sonstiger einschlägiger Vorschriften auszuführen. Die Unfall- und Gebrauchssicherheit der gelieferten Schließanlagen ist zu gewährleisten. Bei Schließanlagen sind die entsprechenden Urkunden für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bei Einzelabruf auf Verlangen vorzulegen.
- 4.9 Hinsichtlich der Unfall- und Gefahrenvorbeugung gilt zudem Folgendes:
 - 4.9.1 Als Arbeitgeber ist der AN dazu verpflichtet, die Maßgaben der geltenden Vorschriften in Bezug auf die Unfall- und Gefahrenvorbeugung zu beachten. Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der AN in seiner Funktion als Arbeitgeber seine Mitarbeiter regelmäßig in Themen des vorbeugenden Unfallschutzes zu unterweisen (ArbSchG § 12, Sicherheitsunterweisung).
 - 4.9.2 Auf Verlangen hat der AN dem AG einen Nachweis über die Durchführung und die Teilnahme der Mitarbeiter an der Sicherheitsunterweisung sowie über den Inhalt (Themen) der Sicherheitsunterweisung etc. auszuhändigen. An den Standorten sind die Sicherheits- und Verhaltenshinweise zu beachten.
 - 4.9.3 Die Betriebsanweisung (**Anlage 5**) von SBH und GMH ist durch den AN zu beachten und einzuhalten und seinen Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben.

- 4.9.4 Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind bei allen Arbeiten zwingend einzuhalten.
- 4.10 Der AN hat folgende Vorgaben zur Arbeitsweise zu beachten:
- 4.10.1 Der AN hat sich vorab über die Art der Zuwegung zum Gelände und den aktuellen Begebenheiten zum Zeitpunkt der Montage vor Ort zu informieren. Alle relevanten Maße sind bauseits durch den AN zu überprüfen. Abweichungen sind dem Ansprechpartner des AG gem. Einzelabruf mitzuteilen. Die regelmäßige Teilnahme an Baubesprechungen gilt mit Abruf als vereinbart, sofern der Einzelabruf im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme steht. Die Termine werden von der Projektleitung benannt. Es ist eine entscheidungsbefugte Person zu entsenden.
- 4.10.2 Die Arbeiten können auch während des Schulbetriebes stattfinden, sind aber, um die Beeinträchtigung der Schulen so gering wie nötig zu halten, grundsätzlich vorher mit dem projektleitenden Projektsteuerer oder dem zuständigen Objektmanager (Ansprechpartner gem. VOL-Bestellschein) abzustimmen und mindestens 3 Werktage vor Beginn der Arbeiten telefonisch anzukündigen. Eine gesonderte Anfahrt geht zu Lasten des AN, wenn die Terminabstimmung nicht erfolgt ist.
- 4.10.3 Des Weiteren hat sich der AN (hier: ausführender Mitarbeiter) mit jedem Betreten des Grundstückes/der Baustelle bei der Bauleitung bzw. beim Hausmeister oder im Schulbüro anzumelden, sofern der Hausmeister als Kontaktperson angegeben ist.
- 4.10.4 Auf spielende Kinder sowie den Unterricht ist bei der Ausführung der Arbeiten besondere Rücksicht zu nehmen, ggf. sind Vorkehrungen zur Absicherung zu treffen. Das Befahren des Grundstückes während des laufenden Betriebes ist nur nach vorheriger Absprache mit dem o. g. Ansprechpartner gestattet.
- 4.10.5 Für die rechtzeitige Beschaffung der Schlüssel, um die Schulflächen während der Ferien usw. betreten zu können, hat der AN Sorge zu tragen. Anfallende Zeiten zum Einholen von Unterschriften usw. werden nicht gesondert vergütet.
- 4.10.6 Schäden an Gebäuden, Flächen oder Einbauten des Standortes, die durch das grob fahrlässige oder schuldhafte Befahren/Handeln des AN entstehen, sind durch den AN zu beheben bzw. werden zu seinen Lasten repariert.
- 4.10.7 Sollten vor Arbeitsbeginn Schäden an Flächen oder den Einbauten im Bereich der Arbeiten auffallen, die dem AN zu Lasten gelegt werden könnten, sind diese vom AN vor Arbeitsbeginn dem AG anzuzeigen und dokumentarisch auf dem Arbeitsbericht und per Foto festzuhalten.
- 4.10.8 Nach Abschluss der Montagearbeiten erhalten die einzelfallbezogenen Vertreter des AG gem. VOL-Bestellschein eine Einweisung und die Übergabe der Schlüssel/Transponder durch den AN.
- 4.10.9 Hausverwalter oder SHM, Betriebshelfer, deren Angehörige oder Lebenspartner sowie andere mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen dürfen nicht als Mitarbeiter des AN in dem Objekt eingesetzt werden, das von dem betreffenden Hausverwalter oder SHM betreut wird.
- 4.11 Der AN stellt die Wirksamkeit seiner Maßnahmen sicher. Der AG behält sich stichprobenhafte Überprüfungen vor.
- 4.12 Die Leistungen sind zu dokumentieren. Dokumentiert werden muss der Standort (WE-Nr., Straße mit Hausnummer, Gebäudenummer mit Etage), das Datum der/s Ausführungstage/s mit Einsatzzeit (von... Uhr bis... Uhr), die durchgeführten Maßnahmen, die Bezeichnung der montierten und übergebenen Komponenten sowie die Angabe, ob und falls ja welche Stundenlohnarbeiten durchgeführt wurden. Die

Dokumentation ist mit einer lesbaren Angabe des Namens sowie einer Unterschrift des vorgenannten Personals zu versehen. Die Dokumentation sowie sämtliche Bedienungsanleitungen, Pflege-, Sicherungs- und Wartungshinweise sind mit der Übergabe der eingebauten Schließanlage an den AG zu übergeben. Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen ist die Übergabe der Dokumentation an den AG.

4.13 Den AN treffen folgende Verpflichtungen zur Verpackung und Entsorgung:

4.13.1 Das gesamte anfallende Transport- und Produktverpackungsmaterial ist vom AN zu entsorgen und einer ordnungsgemäßen Müllverwertung zuzuführen. Das Verpackungsmaterial muss recyclingfähig sein und die Entsorgung hat entsprechend der verschiedenen Stoffe (Papier, Pappe, Kunststoffe etc.) zu erfolgen. Die für die Verpackung der Komponenten verwendeten Kunststoffe dürfen keine halogenhaltigen Polymere enthalten.

4.13.2 Der Montage-/Arbeitsplatz ist möglichst täglich, spätestens mit Abschluss der Arbeiten, besenrein zu hinterlassen.

4.14 Die Abnahme der gesamten erbrachten Leistung erfolgt in einem gesonderten Termin mit der Projektleitung/Vertreter des AG. Der Termin wird dem AN mitgeteilt, nachdem die Fertigstellung dem AG in Textform angezeigt worden ist. Der AN ist verpflichtet, an dem Termin teilzunehmen.

4.15 Dem AN ist es verboten, sich im Falle eines Einzelabrufs bei der Auftragsausführung gegenseitig als Nachunternehmer einzusetzen. Ebenso darf ein Nachunternehmer des AN einen anderen Rahmenvertragspartner nicht als Nach-Nachunternehmer einsetzen.

§ 5

Abrufverfahren / Auswahlmechanismus für den Einzelabruf

5.1 Abrufberechtigt sind:

- a) Beschäftigte von SBH | Schulbau Hamburg
- b) Beschäftigte von SBH im Namen und auf Rechnung Dritter
- c) Beschäftigte von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
- d) Beschäftigte von GMH im Namen und auf Rechnung Dritter

für alle durch die Abrufberechtigten bewirtschafteten öffentlichen Immobilien/Flächen.

Die einzelnen Bedarfe werden durch den jeweiligen Beschäftigten von SBH oder GMH (Objektmanager/Projektsteuerer) abgerufen. Bei SBH und GMH ist der örtliche (Schul-)Hausmeister (SHM/HM) nicht berechtigt, zusätzliche Arbeiten über diesen Vertrag hinaus zu beauftragen oder abzurufen. Eventuelle zusätzliche Wünsche von anderen Verantwortlichen an den Standorten (zum Beispiel durch Schulhausmeister oder Schulleitung) sind lediglich als Bedarf aufzunehmen und mit dem jeweiligen Vertreter des AG gemäß VOL-Bestellschein abzustimmen.

5.2 Der AN darf nur auf Grund eines Abrufes zumindest in Textform, zum Beispiel per E-Mail, durch die Abrufberechtigten, tätig werden.

Die Abrufe aus den Verträgen erfolgen grundsätzlich per VOL-Bestellschein per E-Mail durch einen zuständigen Mitarbeiter von und für SBH oder GMH. Ansprechpartner zu Einzelabrufen ist grundsätzlich die auf der Bestellung bzw. dem VOL-Bestellschein benannte Kontaktperson.

- 5.3 Ruft SBH oder GMH im Namen und auf Rechnung Dritter Leistungen ab, kommt der jeweilige Einzelauftrag mit dem von der SBH oder GMH vertretenen Dritten zustande. Bei den Dritten handelt es sich ausschließlich um die FHH und ihre Behörden (z. B. BWFG), nicht um eigenständige juristische Personen. Der AG wird hierauf beim jeweiligen Einzelabruf ausdrücklich hinweisen.
- 5.4 Der Abruf von Leistungen erfolgt durch Einzelabruf.
- 5.5 Die Abrufe werden nach folgendem Verfahren getätigt und verpflichten den AN wie folgt:
- 5.5.1 Der AG bemüht sich bestmöglich, alle AN gleichmäßig am Gesamtauftragsvolumen zu beteiligen. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Projektgrößen kann es zu geringfügigen Abweichungen kommen. Die Parteien sind sich darin einig, dass diese Abweichungen aus organisatorischen Gründen hinzunehmen sind. Der AG kontrolliert die Abrufverteilung in Anzahl und Höhe pro AN quartalsweise.
 - 5.5.2 Werden die Leistungen eines Rahmenvertragspartners (AN) benötigt, so ermittelt der AG die benötigten Leistungen und Leistungszeitpunkte. Der jeweils Abrufende entscheidet bei Abruf für mehrere Standorte über die Reihenfolge der Ausführungen.
 - 5.5.3 Sodann wird dem erstpriorisierten AN via E-Mail der VOL-Bestellschein samt Kontaktdaten als Einzelabruf übermittelt und die Projektinformationen, insbesondere die benötigten Leistungen, den Leistungsumfang, die Leistungszeitpunkte und Leistungsorte sowie die Vergütung, mitgeteilt.
 - 5.5.4 Der AN ist verpflichtet, innerhalb von einem (1) Werktag in Textform mitzuteilen, ob er den Abruf annehmen wird. Erfolgt keine Bestätigung innerhalb der Frist, wird einem nächsten anderen, nach oben dargestellten Auswahlmechanismus ermittelten AN des vorliegenden Vertrags der VOL-Bestellschein übermittelt, der Prozess gestaltet sich im Folgenden wie vorgeannt.
 - 5.5.5 Lehnt ein AN einen Abruf ab, so übermittelt der Abrufende den Abruf an den nächstplatzierten AN. Ein AN darf einmal pro Kalenderjahr einen Einzelabruf ablehnen, im Übrigen ist er verpflichtet, jeden Einzelabruf anzunehmen. Lehnt der AN Einzelverträge ab, so ist der AG nicht verpflichtet, entsprechenden Ersatz anzubieten.
 - 5.5.6 Hat ein AN im bepreisten Leistungsverzeichnis weniger als die vorgesehene Menge angeboten, wird er im Rahmen der Einzelabrufe nur bis zu seiner angebotenen Menge beteiligt. Den Bedarf des AG über diese angebotene Menge hinaus wird der AG unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung durch Einzelabruf eines anderen AN decken. Ein Abruf über die angebotene Menge hinaus darf stattfinden, wenn andernfalls verschiedene AN am gleichen Standort eingesetzt werden müssten.

§ 6

Änderung von Leistungen der Einzelabrufe

- 6.1 Begehrt der AG innerhalb eines Einzelabrufs gegenüber dem AN eine Änderung der vereinbarten Leistungen, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen. Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder

- zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 9.1 zu ermitteln ist, ergeben.
- 6.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 6.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens 5 Kalendertage nach Zugang des Änderungsbegehrens bei dem AN keine Einigung nach 6.2, kann der AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen.
- 6.4 Dem AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der AN ein Angebot nach 6.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 6.2 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Leistungsziels die Projektziele nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere wenn Gefahr im Verzug ist.
- 6.5 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 7.1 Der AG wird durch die von ihm beauftragten, vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.
- 7.2 Ansprechpartner zu Einzelabrufen ist grundsätzlich die auf der Bestellung bzw. dem VOL-Bestellschein benannte Kontaktperson. Ansprechpartner zum Vertrag ist die Abteilung „Zentrales Facility Management“ (ZFM 1) von SBH und GMH, welche mit der Bezuschlagung nebst Kontaktdaten angegeben wird.
- 7.3 Nur Personen gem. 7.1. sind berechtigt, dem AN Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn der AG schriftlich zustimmt.
- 7.4 Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistung benötigt, ist er verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der AN selbst seine Leistung rechtzeitig erbringen kann. Terminliche Verzögerungen, die durch die Nichtbeachtung entstehen, hat der AN zu kompensieren.
- 7.5 Die im Einzelabruf benannten Mitarbeiter bleiben für die Dauer des Projekts zuständig. Der AN ist zum Austausch nicht berechtigt, es sei denn, die entsprechende Person steht dem AN nicht mehr zur Verfügung. In diesem Fall hat der AN umgehend gleichqualifizierten Ersatz vorzuschlagen. Der Einsatz bedarf der Genehmigung des AG, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf. Der AG kann verlangen, dass der AN eingesetztes Personal innerhalb angemessener Frist gegen gleichqualifiziertes Personal austauscht, wenn der AG geltend macht, dass er die Zusammenarbeit mit dem eingesetzten Personal für unzumutbar hält.

- 7.6 Für eine Verständigung zwischen dem AG und dem AN werden ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch vorausgesetzt, insbesondere der Teamleitung/Baustellenleitung vor Ort.

§ 8

Termine und Fristen

- 8.1 Es gelten die Termine und Fristen gemäß Einzelabruf.
- 8.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat der AN dies mit Nennung der Gründe dem Vertreter des jeweiligen AG gem. Einzelabrufes unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Kompensationsmöglichkeiten aufzuzeigen. Können sich die Parteien hiernach unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen nicht auf Termine und Fristen verständigen, gilt dies als Zurückweisung des Abrufs, siehe § 5.5.5.

§ 9

Vergütung

- 9.1 Die vereinbarte Vergütung ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) und wird auf dieser Grundlage in jedem Einzelabruf ausgewiesen.
- 9.2 Die Vergütung beinhaltet den Arbeitsaufwand bzw. Montage, Materialkosten, Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten. Ebenso ist die Entsorgung des Verpackungsmaterials und sonstigen Abfalls sowie die Reinigung des Montage-/Arbeitsplatzes inkludiert und wird nicht gesondert vergütet. Als Vergütung werden nur die festgelegten Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Umsatzsteuer gezahlt. Weitere Zuschläge, Nebenkosten etc. werden nicht gewährt.
- 9.3 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 10

Haftpflichtversicherung des AN

- 10.1 Der AN ist verpflichtet, für den vertragsgegenständlichen Auftrag eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden von mindestens EUR 1.500.000,- (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von mindestens EUR 200.000,- (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut vorzuhalten. Entsprechende Versicherungsnachweise sind der Auftraggeberin auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Laufzeit / Kündigung

- 11.1 Dieser Rahmenvertrag läuft ab Vertragsschluss 24 Monate. Der AG ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) zweimalig um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages bis zu einer Maximallaufzeit von 48 Monaten zu verlängern (Optionsrecht). Der AG wird die schriftliche Mitteilung über die Nutzung der Option zeitgerecht, nicht aber später als 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsendes, an den Auftragnehmer (AN) übermitteln.
- 11.2 Die Beendigung des Rahmenvertrages lässt die Wirksamkeit von Einzelverträgen unberührt.
- 11.3 Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den AG u.a. vor, wenn der AN entgegen Ziff. 5.5.5 mehr als einmal pro Kalenderjahr die Annahme eines Einzelabrufs ablehnt.

§ 12

Rechnungslegung

- 12.1 Die Rechnungen sind digital unter Angabe der SAP-Bestellnummer [XXX] einzureichen. Die Adressierung muss folgende Informationen beinhalten:
- SBH Schulbau Hamburg
An der Stadthausbrücke 1
20355 Hamburg
Deutschland
- E-Adresse: rechnung@xrechnung.hamburg.de
- Kontakt: ZFM, Dirk Stief
- 12.2 Mitarbeitende von SBH und GMH kommunizieren ausschließlich über die Domains: @sbh.hamburg.de und @gmh.hamburg.de. AN sind verpflichtet, insbesondere bei Rechnungs- oder Zahlungsanliegen stets die Absenderadresse zu prüfen.
- 12.3 Jeder Auftrag bzw. jede Belegenheit ist einzeln abzurechnen. Nur der vollständige Leistungsnachweis inkl. Planskizze/Aufmaß, ggf. Fotos und entsprechenden Lieferscheinen, mit lesbarer Angabe des Namens sowie Unterschrift des Hausmeisters oder dessen Vertretung ist Grundlage der Rechnungslegung. Rechnungen ohne bestätigte Aufmaße, Lieferscheine und Stundennachweise im Original werden durch den Abrufenden nicht anerkannt.
- 12.4 Die Rechnungszahlung ist nach Rechnungseingang beim AG innerhalb von 30 Tagen fällig. Die erforderlichen Angaben werden dem AN nach Beauftragung über die Standortlisten durch den AG mitgeteilt.

§ 13

Weiterbildung und Erfahrungsaustausch

- 13.1 Der AG beabsichtigt, dem AN Weiterbildung und Erfahrungsaustausche u. a. in folgenden Bereichen anzubieten:
- Einführung in die internen Abläufe und Prozesse des AG
 - Einheitliche Dokumentation (inkl. DMS)
- 13.2 Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Projektverantwortliche gem. Einzelabruf an von dem AG angebotenen Weiterbildungen in diesem Bereich teilnimmt, sofern es thematische Überschneidungen zwischen Weiterbildung und Leistungsbild gibt.
- 13.3 Der AN steht auf Anforderung des AG für Feedback-Gespräche zur Verfügung. Der AG ist berechtigt, den Grad der Kundenzufriedenheit (insb. der Vertreter der Nutzer) als Maßstab für Zahl und Umfang der Vergabe künftiger Einzelverträge zu nutzen.

§ 14

Öffentlichkeitsarbeit

- 14.1 Der AN darf Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des AG Auskunft über das Projekt geben. Anfragen der Medien hat er an den AG weiterzuleiten.
- 14.2 Veröffentlichungen über das Projekt einschließlich dessen Planungs- und Kostendaten durch den AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 14.3 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung über das Projekt und die Leistungen des AN.
- 14.4 Der AN hat den AG über sämtliche Angelegenheiten, die eine Wahrnehmung im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung nach sich ziehen können, zu informieren.
- 14.5 Der AN wird Anfragen von Gremien (z.B. Anfragen aus politischen Gremien, Medien usw.) schriftlich auf- und vorbereiten und die Ergebnisse dem AG zur Verfügung stellen, im Bedarfsfall (z.B. bei Anfragen aus der Bürgerschaft) innerhalb eines Kalendertages.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1 Erklärung des AN

Dem AN ist bewusst, dass falsche Erklärungen im Vergabeverfahren seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben können.

- 15.2 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG

entstehende Schäden haftet der AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 16

Salvatorische Klausel

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.
- 16.2 Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Auftraggeber Unterschrift

Auftragnehmer/in Unterschrift